

**Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51):
Anhörung bis 31.3.2014**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SBLV

Adresse : Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Kontaktperson : Ruth Frei-Baumann, Präsidentin Fachkommission Agrarpolitik

Telefon : 055 246 44 87

E-Mail : frei.baumann@bluewin.ch

Datum : 23. Januar 2014

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. März 2014 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

**Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51):
Anhörung bis 31.3.2014**

| VGVL | |
|--|--|
| Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Ab-kürzung verwenden) | Allgemeine Bemerkungen |
| SBLV | <p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2013 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.</p> <p>Grundsätzliche Erwägungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der SBLV findet es wichtig, dass gentechfrei produzierte Nahrungsmittel klar zu deklarieren / auszuloben sind. - Die Konsumenten achten auf eine einfache Beschriftung wie „ohne GVO hergestellt“. - Es sollten alle Produkte die GVO frei sind, auch als solche beschriftet werden können. - Bei der Deklaration der zugekauften Rohstoffe wird es schwierig werden, dies ohne grossen Administrativaufwand lückenlos zurückzuverfolgen, deshalb ist für uns dort Vorsicht mit einer Deklaration geboten, um den Konsumenten auf keinen Fall zu täuschen. <p>Bei einigen zentralen Punkten in der Verordnung sieht der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband noch Anpassungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung „Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen“ ist viel zu schwerfällig. Die Formulierung in Französisch („produit sans recours à des plantes fourragères génétiquement modifiées“) ist noch viel komplizierter. Eine einfachere, kürzere und vor allem prägnanterer Wortwahl ist nötig. Wir fordern, dass bei der Auslobung wie in den deutschsprachigen Nachbarländern die die Formulierung „ohne GVO hergestellt“ (Französisch: „produit sans OGM“) verwendet werden darf. Sollte dies nicht möglich sein müsste mindestens die Formulierung „Produktion ohne gentechnisch verändertes Futter“ (Franz.: „produit sans fourrage génétiquement modifié“) angewendet werden. • Die Einschränkung, nach der die Auslobung nur verwendet wird, wenn gleichartige GVO-Futtermittel verwendet werden dürfen, ist unnötig. Für die Konsumenten, welche über kein landwirtschaftliches Grundwissen verfügen, ist diese Einschränkung nicht nachvollziehbar. • Zusätzlich sind einige wichtige Rahmenbedingungen, wie die Fütterungsdauer der Tiere ohne GVO, damit die Auslobung verwendet werden darf, noch unklar. |

**Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51):
Anhörung bis 31.3.2014**

| <p>Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband</p> <p>Christine Bühler Yvonne Koller Renggli Präsidentin Co-Geschäftsführerin</p> | | | |
|--|----------------|---|--|
| Name / Firma | Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| SBLV | 7c | Der Wortlaut "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" ist nur schwer verständlich und eine prägnantere Formulierung ist angezeigt. | „ohne GVO hergestellt“ (Französisch: „produit sans OGM“) Alternativ möglich wäre: „Produktion ohne gentechnisch verändertes Futter“ (Franz.: „produit sans fourrage génétiquement modifié“) (Siehe auch allgemeine Bemerkungen in der Einleitung) |
| SBLV | 7c | Periode der gentechfreien Fütterung der Nutztiere ist nicht klar definiert. Eine solche Richtlinie ist notwendig damit die Auslobung gegenüber den Konsumenten glaubwürdig bleibt. | Ergänzung unter Punkt 7c Periode der gentechfreien Fütterung <ul style="list-style-type: none"> • Geflügel: ab 3. Tag • Schweine: ab Geburt • Rinder: ab Geburt • Kleinwiederkäuer: ab Geburt Ausnahme: Für Züchtungszwecke zugekaufte Tiere (ähnlich Art.16f Abs.4 Bio-Verordnung) |
| SBLV | 7c,2 | Eine Auslobung ist nur auf Erzeugnissen anwendbar, bei welchen ein entsprechendes GVO- Erzeugnis oder Verfahren bewilligt bzw. zulässig ist (Mais und Soja). Der SBLV bedauert, dass eine Auslobung nur bei diesen Futtermitteln möglich ist. Wir fordern eine einheitlichere Auslobung, welche breit | 7c,2 streichen |

**Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51):
Anhörung bis 31.3.2014**

| | | | |
|--|--------|--|--|
| | | <p>anwendbar ist. Eine Positivdeklaration muss auch bei tierischen Produkten, bei welchen andere Getreide (nicht nur mit Mais und Soja) in der Erzeugung eingesetzt werden, möglich sein.</p> <p>Auch für die Konsumenten, welche über kein landwirtschaftliches Grundwissen verfügen, wird die Unterscheidbarkeit schwierig und erfüllt somit den Verbraucherwunsch nach Transparenz nicht.</p> | |
| SBLV | | <p>Integration in bestehendes Zertifizierungssystem</p> <p>Der administrative Aufwand der Landwirte darf durch diese Anpassung nicht erhöht werden</p> | |
| <p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SBLV</p> | 7c, 3a | <p>Anteil 75 Massenprozent tierischer Herkunft ist zu hoch.</p> | <p>Die 75% sind willkürlich. Angezeigt ist eine Anlehnung ans Lebensmittelrecht. Dort muss momentan ab 50% die Herkunft der Rohstoffe deklariert werden. Sollte im Rahmen der laufenden Revision des Lebensmittelrechtes gesenkt werden, müsste auch in Art 7c, Abs. 3a eine Anpassung vorgenommen werden.</p> |
| SBLV | | <p>Sind allfällige Übergangsfristen, falls eine Umstellung von GVO zu GVO-freier Fütterung ein Thema wird, in Planung?</p> <p>Übergangsfristen müssen geregelt sein.</p> | <p>Ergänzung zu 7c</p> <p>Die Übergangsfristen sollten bei mind. drei Monate liegen.</p> |